



<b>Stadtrat</b> <b>am 20.12.2011</b>		öffentlich		
Nr. 17 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/505/2011		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 01.12.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	20.12.2011		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 7.Änderung.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung NW, § 6 Abs.2 Kommunalabgabengesetz NW

**III. Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Verwaltung beauftragt eine Verteilung der eingeplanten Ausgaben für Prüfungs- und Beratungsgebühren in Höhe von 50.000 € auf mehrere Jahre zu prüfen.

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NW sind die ansatzfähigen Kosten in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Ansatzfähig sind jene Kosten, welche gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG innerhalb eines Jahres voraussichtlich für die Einrichtung „Friedhof“ anfallen. Die kalkulierten Ausgaben in Höhe von 50.000 € sind betriebswirtschaftlich auch als ansatzfähige Kosten zu werten.

Nur wenn das Auftragsvolumen geringer geplant ist, ist dementsprechend auch der in die Kalkulation einzustellende Ansatz geringer zu wählen. Ansonsten würde es sich gebührenrechtlich um eine unzulässige Kostenüberschreitung handeln (Differenz zwischen ansatzfähigen und kalkulierten Kosten), was einen Verstoß gegen den Kostendeckungsgrundsatz bedeutet.

Aufgrund der Gebührenrücklage aus vergangenen Jahren ist in der Gebührenkalkulation 2012 ein Betrag in Höhe von 48.588,15 € kosten senkend verbucht worden, so dass der Mehraufwand für Prüfungs- und Beratungsgebühren kostenneutral für die Gebühren aufgelöst wird.

Aufgrund der maßvollen Erhöhung der Gebührensätze für das kommende Jahr sieht die Verwaltung es als sinnvoll an, die Ausgaben für Prüfungs- und Beratungsgebühren in der vollen Höhe einzuplanen. Der Ansatz sieht die Planung neuer Grabarten und deren Feldvermessung vor als Ausfluss aus dem beschlossenen Friedhofsentwicklungskonzept. Darüber hinaus sind geplante Gutachterkosten für die Umsetzung des Trauerhallenkonzeptes enthalten.

Inhaltlich -bezogen auf die zu beschließende Gebührensatzung- wird auf die Sitzungsvorlage FB3/477/2011 des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2011 verwiesen.

Weiterhin wurde in der letzten Sitzung angeregt, zukünftig eine gemeinsame Grab- und Trauerhallengebühr zu kalkulieren. Rechtsprechungen hierzu besagen, dass keine Wahlleistung mit einer Pflichtleistung verknüpft werden darf - Gebührenzahler somit nicht für Gemeinsames veranlagt werden dürfen, was getrennt in Anspruch genommen werden kann (Grundsatz der Typengerechtigkeit). Diese Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, wenn die Zahl der von der Pauschalierung betroffenen Personen einen Prozentsatz von 10 % aller Benutzer übersteigt. Da die Kühlung und die Trauerhalle nicht mehr in dem Maße in Anspruch genommen werden, die Grabgebühr aber eine Pflichtleistung ist, fallen die Gebührentatbestände in mehr als 10 % aller Fälle auseinander und dürfen somit nicht als gemeinsame Gebühr erhoben werden.

Anlagen:

- Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 7. Änderung
- Gebührenkalkulation 2012